

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/13 9ObS11/89 (9ObS12/89), 9ObS27/89, 9ObS12/90, 9ObS1/91, 9ObS16/91, 9ObS22/92, 9ObS21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1989

Norm

IESG §1 Abs6 Z2

Rechtssatz

Zeiten der Organmitgliedschaft im Sinne dieser Gesetzesstelle sind bei der Prüfung, in welchem Umfang Insolvenzausfallgeld zu leisten ist, völlig außer Betracht zu lassen. Dieser Ausschluß erfaßt die Berücksichtigung solcher Zeiten für die Ermittlung von Ansprüchen, die von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig sind. Ob und in welchem Umfang ein Abfertigungsanspruch besteht, ist nur ausgehend von Zeiten zu prüfen, in denen keine Organmitgliedschaft bestand.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 11/89

Entscheidungstext OGH 13.09.1989 9 ObS 11/89

Veröff: RdW 1990,54

- 9 ObS 27/89

Entscheidungstext OGH 22.11.1989 9 ObS 27/89

Auch

- 9 ObS 1/91

Entscheidungstext OGH 16.01.1990 9 ObS 1/91

Beisatz: § 48 ASGG. (T3)

- 9 ObS 12/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObS 12/90

nur: Zeiten der Organmitgliedschaft im Sinne dieser Gesetzesstelle sind bei der Prüfung, in welchem Umfang Insolvenzausfallgeld zu leisten ist, völlig außer Betracht zu lassen. (T1) Beisatz: Zusagen über die Anrechnung von Vordienstzeiten, die erst im Zusammenhang mit der Bestellung und der Tätigkeit als Organmitglied gemacht werden, unterliegen aber der persönlichen Bereichsausnahme des § 1 Abs 6 Z 2 IESG. (§ 48 ASGG) (T2)

- 9 ObS 16/91

Entscheidungstext OGH 11.09.1991 9 ObS 16/91

Beisatz: Dies gilt auch für Anwartschaftszeiten, deren Dauer für die Höhe bestimmter Ansprüche (insbesondere Abfertigungsansprüche) maßgebend ist. (T4) Veröff: SZ 63/124

- 9 ObS 22/92

Entscheidungstext OGH 13.01.1993 9 ObS 22/92

nut T1; Beis wie T4; nur: Ob und in welchem Umfang ein Abfertigungsanspruch besteht, ist nur ausgehend von Zeiten zu prüfen, in denen keine Organmitgliedschaft bestand. (T5) Veröff: WBI 1993,156 = Arb 11063 = SozArb 1993 H6,8

- 9 ObS 16/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObS 16/93

Vgl auch; Beis wie T6

- 9 ObS 21/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObS 21/93

Auch; Beisatz: Darauf, ob der Anspruchswerber im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch vertretungsbefugtes Organ war, kommt es nicht an. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077316

Dokumentnummer

JJR_19890913_OGH0002_009OBS00011_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at